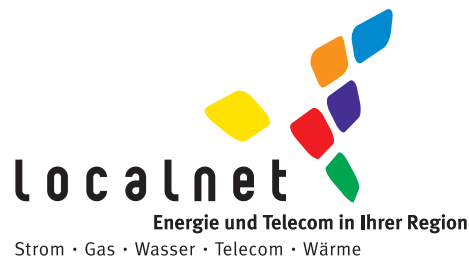




TELECOM





# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LOCALNET AG

## TELECOM

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
1.1	Tätigkeit, Leistungsauftrag und Versorgungsgebiet	4
1.2	Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)	4
1.3	Definition der Kundschaft	5
1.4	Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
1.5	Meldepflicht	6
<b>2</b>	<b>ANGEBOT UND LEISTUNGSUMFANG</b>	<b>7</b>
2.1	Lieferumfang	7
2.2	Verwendung der gelieferten Telecomsignale	7
2.3	Einschränkung oder Einstellung der Lieferung von Telecomsignalen	7
<b>3</b>	<b>NETZANSCHLUSS</b>	<b>9</b>
3.1	Leitungen und Anlagen der Localnet zur Verteilung von Telecomsignalen	9
3.2	Erstellung und Unterhalt der Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Telecomsignalen sowie der privaten Anlagen	9
3.3	Geräte der Localnet für die Signalübergabe	10
3.4	Sicherheit	10
<b>4</b>	<b>BEWILLIGUNG UND AUFSICHT</b>	<b>11</b>
4.1	Bewilligungen	11
4.2	Voraussetzung der Bewilligungserteilung	11
4.3	Aufsicht/Behebung rechtswidriger Zustände/Haftung	12
<b>5</b>	<b>GEBÜHREN UND PREISE</b>	<b>13</b>
5.1	Allgemeines zu den Gebühren und Preisen	13
5.2	Fälligkeit, Vorauszahlungen und Verzugszins	13
<b>6</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>14</b>
6.1	Inkrafttreten	14

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1 TÄTIGKEIT, LEISTUNGSaufTRAG UND VERSORGUNGSgEBIET

- 1.1.1 Die Localnet AG (nachfolgend «Localnet») versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Versorgungsgebiet der Stadt Burgdorf mit Telecomsignalen (früher «Kommunikationssignale» genannt).
- 1.1.2 Das Versorgungsgebiet umfasst die mit Telecomleitungen der Localnet erschlossenen Gemeinden in der Region Burgdorf. Die Localnet kann auch Kunden ausserhalb ihres Versorgungsgebietes erschliessen und mit Telecomsignalen versorgen.
- 1.1.3 Die Localnet übernimmt mit den ihr übertragenen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt Burgdorf (Art. 3 Abs. 1 Reglement über die Versorgung der Stadt Burgdorf mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Kommunikationssignalen vom 22. November 2001, nachfolgend «VersorgungsR»). Insbesondere hat die Localnet die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Vorschriften zu erlassen und in Tarifen die Gebühren für die Nutzung von Kommunikationssignalen festzusetzen (Art. 4 Abs. 1 und 2 VersorgungsR).

### 1.2 GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

- 1.2.1 Die vorliegenden AGB gelten für:
- Den **Netzanschluss**;
  - die **Nutzung von Telecomsignalen**;
  - die Eigentümer und Nutzer von Installationen aller Art wie bspw. Netz- und Hausinstallationen, sonstige Apparate, Leitungen, Anlagen, Geräte und dergleichen (nachfolgend «private Anlagen»), welche direkt an das Verteilnetz der Localnet angeschlossen sind.
- 1.2.2 Die AGB bilden zusammen mit den durch die Localnet festgesetzten Gebühren und Preisen sowie dem VersorgungsR die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Localnet und ihren Kunden.
- 1.2.3 Vorbehalten bleiben bundesrechtliche, kantonale und kommunale Bestimmungen sowie die Normen der Branche und die jeweils gültigen Weisungen der Localnet.
- 1.2.4 Von den vorliegenden AGB nicht abschliessend erfasst sind die durch die Localnet angebotenen Dienstleistungen der Marke Quickline und weiteren Anbietern (z.B. Internet, Telefonie, spezielle Radio- und Fernseh-Programme sowie weitere Angebote). Für den Bezug dieser Angebote gelten die gesondert abgeschlossenen Verträge und/oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Dienstleistungsanbieters.

- 1.2.5 Damit die Quickline-Dienstleistungen und/oder Angebote Dritter genutzt werden können, muss in der Regel ein aktiver Netzanschluss vorhanden sein.
- 1.2.6 Die Localnet kann weitere Telecomdienstleistungen erbringen, welche in separaten Verträgen geregelt sind.

### 1.3 DEFINITION DER KUNDSCHAFT

- 1.3.1 Als Kunden der Localnet für den **Netzanschluss** gelten:
- Wer allein oder zusammen mit anderen Eigentum an einem an die Versorgungsanlagen angeschlossenen Gebäude hat;
  - wer sonst mit Bewilligung der Localnet Telecomsignale bezieht.
- 1.3.2 Als Kunden der Localnet für die **Netznutzung** und die **Lieferung von Telecomsignalen** (nachfolgend umfasst die «Lieferung von Telecomsignalen» auch die Netznutzung) gelten:
- Wer allein oder zusammen mit anderen Eigentum an einem an die Versorgungsanlagen angeschlossenen Gebäude hat;
  - der Mieter oder Pächter von Gebäuden, sofern er sie allein nutzt;
  - wer sonst mit Bewilligung der Localnet Telecomsignale bezieht.

### 1.4 ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG DES RECHTSVERHÄLTNISSES

- 1.4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der Localnet und dem Kunden entsteht durch den Anschluss eines Grundstücks oder eines Gebäudes, den Anschluss von privaten Anlagen an die Verteilanlagen der Localnet oder durch die Nutzung von Telecomsignalen und dauert bis zur Beendigung.
- 1.4.2 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden mit einer Frist von 30 Tagen jeweils auf ein Monatsende beendet werden. Ausgenommen sind anderslautende Vereinbarungen in Verträgen oder durch übergeordnetes Recht festgelegte Kündigungsfristen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 1.4.3 Das Rechtsverhältnis kann von der Localnet schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen auf das Monatsende wie folgt beendet werden:
- Bei Verstössen gegen die dem Kunden durch Gesetz und behördliche Anordnung auferlegten Pflichten;
  - bei Verstössen gegen die vorliegenden AGB;
  - bei Verstössen gegen Weisungen und Anordnungen der Localnet;
  - bei Zahlungsausständen.

- 1.4.4 Die Nichtbenutzung von Telecomsignalen bzw. die Nichtbenutzung von privaten Anlagen führt nicht zur Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 1.4.5 Der Kunde hat bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses entstehende Kosten für die Nutzung von Telecomsignalen zuzüglich allfälliger weiterer durch die Kündigung entstehenden Kosten zu tragen.

## 1.5 MELDEPFLICHT

- 1.5.1 Der Localnet ist unter Angabe des exakten Datums wie folgt schriftlich Meldung zu erstatten:
- Bei einem Eigentumswechsel: Vom Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach öffentlicher Verurkundung unter Angabe der Adresse des Käufers;
  - bei einem Wegzug: Vom bisherigen Eigentümer, Mieter oder Pächter innerhalb von 30 Tagen vor Wegzug unter Angabe der neuen Adresse;
  - bei einem Zuzug: Vom neuen Eigentümer, Mieter oder Pächter innerhalb von 30 Tagen nach Zuzug;
  - bei der Einsetzung einer Liegenschaftsverwaltung sowie allfällige Wechsel der Liegenschaftsverwaltung: Vom Eigentümer innerhalb von 30 Tagen.
- 1.5.2 Der bisherige Kunde haftet bis zum Zeitpunkt der Abmeldung für die Nutzung von Telecomsignalen sowie für allfällige weitere durch die verspätete Meldung entstehende Kosten.

## 2 ANGEBOT UND LEISTUNGSUMFANG

### 2.1 LIEFERUMFANG

- 2.1.1 Die Localnet stellt dem Kunden Telecomsignale im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verfügung.
- 2.1.2 Die Nutzung von Telecomsignalen durch den Kunden darf erst dann aufgenommen werden, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Vorleistungen des Kunden erbracht worden sind.
- 2.1.3 Die Localnet erbringt die Lieferung von Telecomsignalen in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen.
- 2.1.4 Die Localnet setzt für die Lieferung von Telecomsignalen die Signalart und den Signalpegel fest.
- 2.1.5 Die Localnet legt die Art und Ausführung des Anschlusses an das Verteilnetz fest.

### 2.2 VERWENDUNG DER GELIEFERTEN KOMMUNIKATIONSSIGNALE

- 2.2.1 Der Kunde hat die Telecomsignale unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie im Einklang mit allfälligen Weisungen der Localnet zu verwenden.
- 2.2.2 Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften obliegt dem Kunden. Die Localnet ist jederzeit berechtigt Kontrollen durchzuführen.

### 2.3 EINSCHRÄNKUNG ODER EINSTELLUNG DER LIEFERUNG VON TELECOMSIGNALE

- 2.3.1 Die Localnet ist berechtigt, die Telecomsignale u.a. in den nachfolgenden Fällen einzuschränken oder einzustellen oder die Telecomanschlüsse zu plombieren:
- Bei jeder Gefährdung für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - infolge höherer Gewalt;
  - infolge notwendiger Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten;
  - bei Betriebsstörungen;
  - bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung seitens der jeweils zuständigen Lieferanten der Dienstleistungen;
  - bei rechtswidriger Nutzung von Telecomsignalen;
  - bei behördlicher Anordnung;
  - bei Verweigerung des Zutritts zu Leitungen und Anlagen der Localnet oder den privaten Anlagen;
  - bei Nichtbezahlung von Gebühren und Preisen;
  - bei Nichtbefolgen gesetzlicher Vorgaben, der AGB oder sonstigen Anweisungen der Localnet;
  - bei ungenügenden Hausinstallationen.

- 2.3.2 Die Kunden der Localnet werden soweit möglich über Einschränkungen oder Unterbrüche vorgängig auf geeignete Weise informiert. Ist Gefahr im Verzug, kann die Einschränkung oder Einstellung des Zugangs zu den Telecomsignalen ohne Vorankündigung erfolgen.
- 2.3.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung bei mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch Einschränkungen, Unterbruch, Wiedereinschaltung oder Schwankungen des Signalpegels entstanden sind.
- 2.3.4 Die Einschränkung oder Einstellung des Zugangs zu Telecomsignalen durch die Localnet befreit den Kunden nicht von der Tarif- und Gebührenpflicht. Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder bei Einschränkungen von mehr als drei Wochen werden die Tarife und Gebühren angemessen reduziert.

### 3 NETZANSCHLUSS

#### 3.1 LEITUNGEN UND ANLAGEN DER LOCALNET ZUR VERTEILUNG VON TELECOMSIGNALEN

- 3.1.1 Die Localnet erschliesst die in ihrem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und Gebäude gemäss übergeordnetem Recht sowie den Verträgen mit den versorgten Gemeinden.
- 3.1.2 Gebäude ausserhalb der Bauzonen (abgelegene Einzelobjekten mit langen und aufwändigen Zuleitungen) werden nur bei Übernahme sämtlicher Mehrkosten durch den Eigentümer ans Verteilnetz angeschlossen.
- 3.1.3 Das Verteilnetz und die Anlagen (nachfolgend «Leitungen und Anlagen») im Eigentum der Localnet umfassen u.a.:
- Netz- und Hausanschlussleitungen
  - Verteilanlagen.

#### 3.2 ERSTELLUNG UND UNTERHALT DER LEITUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERTEILUNG VON TELECOMSIGNALEN SOWIE DER PRIVATEN ANLAGEN

- 3.2.1 Die Erschliessung, die Installation sowie der Unterhalt der Leitungen und Anlagen innerhalb des Versorgungsgebiets der Localnet bis zur Grenzstelle sind ausschliesslich Sache der Localnet. Die Art der Erschliessung und deren Ausführung bestimmt die Localnet. Auf Anliegen der Kunden wird nach Rücksprache und Möglichkeit Rücksicht genommen.
- 3.2.2 Als Grenzstelle zwischen den Leitungen und Anlagen der Localnet sowie den privaten Anlagen gilt der bei der Hauseinführung installierte Signalüberpunkt. Die Grenzstelle muss für die Beauftragten der Localnet jederzeit gut zugänglich sein.
- 3.2.3 Die Localnet erstellt für ein Gebäude oder zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Netzanschluss. Die Localnet ist berechtigt, mehrere Gebäude über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 3.2.4 Sind auf dem Grundstück oder innerhalb des Gebäudes Verteilanlagen zur Verstärkung der Telecomsignale anzubringen, so hat der Kunde das Einbau- und Zugangsrecht zu gewähren. Der Kunde stellt den dazu erforderlichen, jederzeit gut zugänglichen Platz kostenlos zur Verfügung.
- 3.2.5 Für die Erschliessung und den Anschluss an das Verteilnetz haben die Kunden der Localnet Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden zu gewähren und der Localnet alle hierzu notwendigen Rechte kostenlos einzuräumen.

- Dies gilt auch für Leitungen und Anlagen, welche für die Versorgung Dritter erforderlich sind. Die Localnet ist insbesondere berechtigt, die erforderlichen Durchleitungsrechte als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.2.6 Für die Installation und den Unterhalt der privaten Anlagen ist der Eigentümer dieser privaten Anlagen verantwortlich. Die Kosten für die Installation und den Unterhalt der privaten Anlagen gehen zu Lasten des Eigentümers. Die Eigentümer und Nutzer haben bei der Installation und dem Unterhalt der privaten Anlagen die branchenüblichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Localnet zu befolgen.
- 3.2.7 Mit der privaten Anlage, welche an der Telecomanlage der Localnet angeschlossen ist, dürfen keine anderen Installationen oder private Empfangsanlagen oder Antennen verbunden werden.
- 3.2.8 Die Localnet ist jederzeit berechtigt, private Anlagen zu kontrollieren und den Eigentümern und Nutzern dieser Anlagen Weisungen zu erteilen.
- 3.2.9 Erstellt oder finanziert die Localnet die privaten Anlagen, so regelt die Localnet die Kostenfrage mit dem Eigentümer.

### 3.3 GERÄTE DER LOCALNET FÜR DIE SIGNALÜBERGABE

- 3.3.1 Zwecks Übergabe der Telecomsignale stellt die Localnet den Kunden die dazu notwendigen Geräte (u.a. Modems), welche beim Kunden installiert und betrieben werden, zur Verfügung.
- 3.3.2 Den Kunden ist es untersagt, an den Geräten Arbeiten und Manipulationen vorzunehmen. Im Falle einer Zuwiderhandlung hat die fehlbare Person für den daraus entstandenen Schaden sowie für alle daraus entstehenden Umtriebe aufzukommen.
- 3.3.2 Die Geräte für die Übergabe der Telecomsignale an den Kunden verbleiben im Eigentum der Localnet. Bei einer Beendigung der Kundenbeziehung sind die Geräte der Localnet in ordentlichem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben.
- 3.3.3 Der Kunde sorgt für den Schutz der Geräte gegen mechanische und elektrische Beschädigungen (z.B. Spannungsschwankungen u.ä.) sowie weitere schädigende Einflüsse. Die Kosten für Ersatz- und Reparaturarbeiten an Geräten der Localnet gehen zu Lasten des Kunden, sofern die Beschädigung nicht durch die Localnet verursacht wurde.

### 3.4 SICHERHEIT

- 3.4.1 Der Eigentümer hat seine privaten Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

- 3.4.2 Bei Arbeiten, welche die Anlagen und Leitungen beeinträchtigen können wie bspw. Grabarbeiten, Renovationen, Bepflanzungen, Baumfällen, Sprengarbeiten und dergleichen, ist die Localnet frühzeitig zu informieren. In gemeinsamer Absprache zwischen der Localnet und dem Kunden ist über allfällige Isolierung oder Abschaltung der Leitungen sowie die Vorkehrung weiterer Sicherheitsmassnahmen zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Arbeiten in der Nähe von Leitungen und Anlagen.
- 3.4.3 Beabsichtigt der Kunde Arbeiten auszuführen, hat er sich vorgängig bei der Localnet über bestehende Anlagen und Leitungen zu informieren und für deren Schutz zu sorgen. Die Localnet ist berechtigt, dem Kunden für die Ausführung der Arbeiten Auflagen zu erteilen. Im Übrigen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 3.4.4 Müssen infolge Um- oder Neubauten bestehende Leitungen und Anlagen der Localnet verlegt oder abgeändert werden, so hat der Kunde die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

## 4 BEWILLIGUNG UND AUFSICHT

### 4.1 BEWILLIGUNGEN

- 4.1.1 Einer Bewilligung durch die Localnet bedürfen folgende Tätigkeiten:
- Der Neuanschluss eines Grundstücks oder Gebäudes an das Verteilnetz der Localnet;
  - die Änderung, die Erweiterung oder der Rückbau eines bestehenden Anschlusses;
  - der Anschluss, Änderung, Erweiterung oder Rückbau von privaten Anlagen;
  - die Weitergabe resp. das Zugänglichmachen von Telecomsignalen für Dritte;
  - das Entfernen von Plomben.
- 4.1.2 Der Kunde hat sich rechtzeitig bei der Localnet über die Anschlussmöglichkeiten zu informieren.
- 4.1.3 Die Localnet kann die Erteilung einer Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.
- 4.1.4 Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die Localnet begonnen werden.
- 4.1.5 Der Kunde hat die Localnet über die Beendigung der Arbeiten zu informieren.
- 4.1.6 Die Localnet kann jederzeit erteilte Bewilligungen widerrufen oder nachträglich dem Kunden Auflagen für bestehende private Anlagen auferlegen.
- 4.1.7 Durch die Erteilung der Bewilligung sowie die Auferlegung von Bedingungen und Auflagen entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

## 4.2 VORAUSSETZUNG DER BEWILLIGUNGSErTEILUNG

- 4.2.1 Der Kunde hat für die schriftliche Einreichung eines Gesuches um Erteilung einer Bewilligung die branchenüblichen Formulare zu verwenden. Gleichzeitig hat der Kunde der Localnet sämtliche zur Beurteilung des Gesuches notwendigen Unterlagen und Dokumente (u.a. Hausinstallations-Schemas) einzureichen.
- 4.2.2 Bei der Beurteilung des Gesuches prüft die Localnet insbesondere, ob die privaten Anlagen:
- den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
  - im Normalbetrieb Einrichtungen anderer Kunden oder der Localnet nicht stören.

## 4.3 AUFSICHT / BEHEBUNG RECHTSWIDRIGER ZUSTÄNDE / HAFTUNG

- 4.3.1 Die Localnet sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und kann Stichproben und Kontrollen durchführen.
- 4.3.2 Rechtswidrige Zustände an privaten Anlagen sind umgehend durch den Eigentümer diese privaten Anlagen zu beheben. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Weisungen und Vorgaben der Localnet sind zu beachten.
- 4.3.3 Die Localnet kann auf Kosten des Eigentümers den rechtswidrigen Zustand selbstständig beheben oder die Behebung zu Lasten des Eigentümers in Auftrag geben, sofern dieser der Aufforderung der Localnet keine Folge leistet.
- 4.3.4 Der Kunde ermöglicht der Localnet oder von der Localnet beauftragten Dritten zwecks Durchführung der Kontrollen und der Behebung von rechtswidrigen Zuständen jederzeit den Zugang zu den Grundstücken und Gebäuden.
- 4.3.5 Die Localnet übernimmt mit der Kontrolle keine Gewähr für den einwandfreien Zustand einer privaten Anlage.
- 4.3.6 Der Eigentümer haftet für jeden Schaden, welcher aufgrund nicht einwandfreien Zustandes einer privaten Anlage, Missachtung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnung, der vorliegenden AGB oder durch Missachtung einer Weisung der Localnet entstanden ist.

## 5 GEBÜHREN UND PREISE

### 5.1 ALLGEMEINES ZU DEN GEBÜHREN UND PREISEN

- 5.1.1 Die Localnet erhebt von den Kunden Gebühren und Preise für die Erschliessung, für den Anschluss an das Verteilnetz, für die Verlegung oder Abänderung von Leitungen und Anlagen, für die Netznutzung, für die Nutzung der Telecomsignale und für Kontrollen sowie Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.
- 5.1.2 Die Höhe der Gebühren und Preise stützen sich auf die Anzahl der angeschlossenen Gebäude resp. Nutzungseinheiten (Wohnungen oder dergleichen) gemäss Preisliste ab.
- 5.1.3 Die Gebühren und Preise werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Localnet publiziert oder auf Anfrage hin dem Kunden zugestellt.
- 5.1.4 Wenn in einem Mehrfamilienhaus ein Eigentümer, Mieter oder Pächter die Telecomsignale nicht nutzen will, so kann die Localnet auf die Erhebung von Gebühren verzichten, sofern die Hausinstallation das Plombieren des Telecomanschlusses erlaubt. Die Meldung an die Localnet hat durch den Kunden zu erfolgen.
- 5.1.5 Ist ein Anschluss nicht plombiert, so wird die Benützungsgebühr erhoben, gleichgültig ob der Anschluss benützt wird oder nicht.

### 5.2 FÄLLIGKEIT, VORAUSZAHLUNG UND VERZUGSZINS

- 5.2.1 Die Rechnungstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der Localnet festgelegten Zeitabständen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die Localnet vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.
- 5.2.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu begleichen. Die Localnet erhebt bei verspäteter Zahlung einen Verzugszins von 5% pro Jahr und stellt dem Kunden weitere durch den Verzug verursachte Kosten in Rechnung. Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der Localnet zu melden.
- 5.2.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

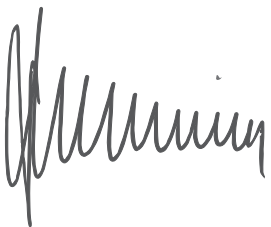
## 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 6.1 INKRAFTTRETEN

- 6.1.1 Die vorliegenden vom Verwaltungsrat der Localnet genehmigten AGB treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 6.1.2 Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden AGB werden alle früheren im Widerspruch stehenden oder dieselbe Materie regelnde Reglemente, Vorschriften, Weisungen und dergleichen der Localnet aufgehoben.
- 6.1.3 Der Verwaltungsrat der Localnet ist jederzeit berechtigt, Änderungen der AGB zu beschliessen. Diese werden spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten auf der Website der Localnet bekannt gemacht. Die Kunden werden über Änderungen in geeigneter Weise orientiert.

Burgdorf, den 20. August 2020

Für die Localnet AG



Dr. Urs Schweizer  
Präsident des Verwaltungsrates



Urs Gnehm  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



### Localnet AG

Bernstrasse 102  
Postfach 1375  
3401 Burgdorf

Telefon 034 420 00 20

[www.localnet.ch](http://www.localnet.ch)  
[info@localnet.ch](mailto:info@localnet.ch)





